

Anlage 1

Begründung zu § 3 ABS bezüglich der Bildung von einer Abrechnungseinheit in der Ortsgemeinde Cramberg

Abrechnungseinheit „Cramberg“:

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen hat die Gemeinde in Wahrnehmung Ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen.

Bei der Ortsgemeinde Cramberg handelt es sich um eine zusammenhängend bebaute Ortslage, mit etwa 480 Einwohnern. Die Ortslage weist keine größeren Unterbrechungen des Bebauungszusammenhangs auf. In ihrer Gesamtheit werden den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermittelt.

Bei den Verkehrsanlagen liegt kein außerordentlicher strukturell gravierend unterschiedlicher Straßenausbauaufwand vor. Das Gewerbegebiet befindet sich unmittelbar am Ortseingang und ist durch die Straße „In der Krummsohl“ erschlossen. Die Straße umfasst eine Ausbaulänge von ca. 245 m. Die Einbeziehung des Gewerbegebiets führt mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit zu keiner nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung der Ausbaulasten, da es sich in Relation um ein kleines Gewerbegebiet handelt sowie größere Flächen der Gewerbegrundstücke, größere Geschossflächenzahlen und größere Baumassen sowie der Artzuschlag einer unzulässigen Umverteilung entgegenwirken.

In der Abrechnungseinheit befindet sich die K 33 (Hauptstraße), welche durch ausreichend Möglichkeiten gequert werden kann und somit keine Zäsur darstellt (Urteil OVG vom 21.05.2021, Az.: 6 C 11404/20). Aufgrund der vergleichsweise geringen Straßenbreite sowie der überwiegend beidseitigen Bebauung innerhalb der Ortsdurchfahrt besitzt diese klassifizierte Straße eine verbindende Wirkung und unterbricht die zusammenhängend bebaute Ortslage nicht.